



I n f o b r i e f

Eisenstadt 22.10.2021

Betreff: Budgeterstellung/ Entschädigung Mitglieder der Wahlbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Jetzt im Herbst folgen in allen Gemeinden die Gemeinderatssitzungen, bei denen die Voranschläge für das Jahr 2022 beschlossen werden. Die meisten Gemeinden sind derzeit dabei, die Budgets für 2022 in ihren jeweiligen Gemeinden zu erstellen.

Der GVV möchte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass a) nächstes Jahr im Oktober allgemeine Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen stattfinden und das b) noch 2021 Novellen zur bgl. Gemeindewahlordnung und bgl. Landtagswahlordnung beschlossen werden soll. In diesen Novellen soll unter § 15a GemWO und §19a LTWO neu geregelt werden, dass es hinkünftig **(also auch schon für die GRW 2022)** eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Wahlbehörden geben **KANN**. Da die Kosten von den Gemeinden zu tragen sind, wurde in den Parteienverhandlungen vereinbart, dass den Gemeinden die selbstständige Entscheidung überlassen werden soll, ob sie den Mitgliedern in den jeweiligen Wahlbehörden diese Aufwandsentschädigung ausbezahlen oder nicht.

Wesentlich ist, dass es hinkünftig, bei zumindest diesen beiden Wahlen **(bei Bundeswahlen kann das auf Landesebene nicht geregelt werden)**, eine Ermächtigung im Rahmen einer ordentlichen gesetzlichen Grundlage gibt, sodass die

Gemeinden dies autonom, in der im Gesetz vorgeschlagenen Form und Höhe gesetzlich gedeckt durchführen können.

Pro Wahlereignis wäre eine Pauschalentschädigung in Höhe von 1% des monatlichen Bezugs eines Nationalrats (1% von 9.228 Euro = ~ 92 Euro) vorgesehen. Es gibt dabei nur einen einmaligen Anspruch auf Pauschalentschädigung bei Tätigkeit in mehreren Wahlbehörden. Kein Anspruch auf Pauschalentschädigung besteht bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft und die BürgermeisterInnen sind ausgenommen, da sie es lege WahlleiterInnen sind.

Die volle Höhe soll ausbezahlt werden ab 5h Anwesenheit eines Mitglieds, unter 5h die Hälfte der Summe.

Als Beispiel gerechnet wurde eine kleine und eine große Gemeinde auf Basis GRW 2017:

- ⇒ Gemeinde Grafenschachen: 23 x 92 = **2.116 Euro**
- ⇒ Stadtgemeinde Oberwart: 44 x 92 = **4.048 Euro**

Wir empfehlen Euch, wenn ihr die Aufwandsentschädigung in Eurer Gemeinde bei der GRW 2022 ausbezahlen wollt – DER GVV EMPFIEHLT DIES GANZ KLAR – diese Summen für Eure Gemeinde zu rechnen UND im VA 2022 auch an entsprechender Stelle (Ansatz 024 Wahlamt und dem Konto 728 Entgelte für sonstige Leistungen) vorzusehen!

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV